



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 3/25z

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Mag. Marek, den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Nowotny, den Hofrat Mag. Wurzer, die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer, den Hofrat Mag. Painsi, die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr sowie den Hofrat Dr. Weber als weitere Mitglieder folgende

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz - NaBeG)

1. Allgemeiner Teil

1.1. Wie die Materialien zum Gesetzesentwurf eingangs klarstellen, ist der Hauptgesichtspunkt des Entwurfs die **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022** (in der Folge kurz: Änderungs-Richtlinie) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (in der Folge kurz: Abschlussprüfungs-Verordnung) und der Richtlinien 2004/109/EG (in der Folge kurz: Transparenz-Richtlinie), 2006/43/EG (in der Folge kurz: Abschlussprüfungs-Richtlinie) und 2013/34/EU (in der Folge kurz: Bilanz-Richtlinie) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, **in innerstaatliches Recht**. Dem wäre **bis 6. Juli 2024** nachzukommen gewesen (Art 5 der Richtlinie). Da dieser Zeitpunkt bereits verstrichen ist, besteht an der Notwendigkeit der baldigen Verabschiedung des Gesetzes kein Zweifel.

1.2. Der größte Teil des Entwurfs betrifft (zusätzliche) Berichtspflichten von Unternehmen, vornehmlich von Kapitalgesellschaften, in Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, die teils in einem eigenen Gesetz (Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz – DriBeG), teils im Dritten Buch des UGB sowie schließlich in den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Gesetzen (GmbHG, AktG usw) normiert werden sollen. Primärer Normadressat des Entwurfs ist somit die Wirtschaft.

1.3. Die **ordentliche Gerichtsbarkeit** ist jedoch insoweit involviert, als

a) der Nachhaltigkeitsbericht iSd DriBeG gemäß dessen § 8 beim Firmenbuchgericht einzureichen ist,

b) im Übrigen der Nachhaltigkeitsbericht in den Lagebericht sowie die Abschlussprüfung („Zusicherungsvermerk“) einfließt, was im Rahmen der Offenlegung des Jahresabschlusses nach §§ 277 ff UGB ebenfalls das Firmenbuchgericht tangiert,

c) das Sanktionenregime des Firmenbuchgerichts (§ 9 DriBeG, §§ 283 f UGB) geändert werden soll und

d) durch Einführung eines Abs 6 in § 163b StGB (Strafbarkeit von Abschlussprüfern etc) eine in der Lehre strittige und in der Rechtsprechung bisher ungeklärte Frage zur Strafbarkeit von Entscheidungsträgern iSd § 2 Abs 1 VbVG im Fall der Beauftragung von Prüfungsgesellschaften (in begrüßenswerter Weise) geklärt werden.

1.4. Im Folgenden wird nur zu den unter 1.3. lit a bis c genannten Aspekten Stellung genommen.

1.5. Zum **Sanktionenregime** sieht der Entwurf bei Nichteinreichung des Jahresabschlusses einerseits in § 283 Abs 5 und § 284 Abs 2 UGB eine empfindliche **Erhöhung der Höchstbeträge** von Zwangsstrafen und andererseits in § 283 Abs 5, § 284 Abs 3 UGB sowie in § 9 Abs 3 DriBeG erstmals die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen **gegen die Gesellschaft** Zwangsstrafen mit einem **Strafrahmen bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse** im ordentlichen Verfahren zu verhängen.

Diese (in zwei verschiedenen Varianten) erhöhte Strafbefugnis **wird ausdrücklich begrüßt**: Es ist in der Vergangenheit mehrfach gerade bei sehr großen (Konzern-)Unternehmen zu eklatanten, zum Teil jahrelang anhaltenden Verstößen gegen die Offenlegungspflicht gekommen. Die verstoßenden Unternehmen zahlten lieber die (geringen) Zwangsstrafen als offenzulegen. Dies betraf vor ca 15 bis 20 Jahren den Billa-Rewe-Konzern und erst jüngst den Signa-Konzern, der mittlerweile in die größte Pleite der österreichischen Wirtschaftsgeschichte

geschlittert ist. Gerade bei solchermaßen ganz großen Unternehmen hat sich somit das **bisherige Sanktionenregime als zu wenig effektiv** erwiesen, was **Zweifel an dessen Richtlinienkonformität** aufkommen ließ (vgl. *Kodek*, Neue Entwicklungen bei der Durchsetzung der Bilanzpublizität, RdW 2010, 481 mwN). Der **EuGH** betont in ständiger Rechtsprechung die **Wichtigkeit wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen** gemäß Art 51 Bilanzrichtlinie im Interesse Dritter (vgl. zuletzt EuGH 7.3.2023, C-561/22 Rn 33, *Willy Hermann Service GmbH und DI gegen Präsidentin des Landesgerichts Feldkirch*, ECLI:EU:C:2023:167). Vor allem die Orientierung an der Größe des Unternehmens (Umsatzerlöse) und nicht (nur) an starren Strafobergrenzen scheint geeignet zu sein, auch bei sehr potenten Unternehmen den nötigen Druck, doch offenzulegen, auszuüben.

2. Besonderer Teil

2.1. Zu Art 1 (DriBeG)

2.1.1. Zu § 4 Abs 3 DriBeG:

Im ersten Satz fehlt nach dem Wort „sind“ ein Beistrich.

2.1.2. Zu § 9 DriBeG:

§ 9 DriBeG regelt die Bestrafung bei Verstößen gegen die im DriBeG normierten Pflichten. Auffällig ist, dass **nicht ausdrücklich normiert** wird, dass **Zwangsstrafen** verhängt werden sollen. Dies kann nur aus den in Abs 2 genannten Strafraumen (in EUR) sowie den in Abs 3 genannten 5 % der jährlichen Umsatzerlöse erschlossen werden. Im Vergleich zur allgemeinen Zwangsstrafenbestimmung betreffend die Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 283 UGB) fällt die **Einschränkung** der Strafmöglichkeit auf **vorsätzliches oder grob fahrlässiges** Verhalten in Abs 1 auf, die dem § 283 UGB fremd ist. Dafür ist in der ständigen Rechtsprechung des OGH anerkannt, dass zwar Verschulden für eine Bestrafung erforderlich ist, aber auch schon **leichte Fahrlässigkeit ausreicht** (RS0123571). Abs 3 sieht – ebenso wie die im Entwurf vorgesehene Novellierung der §§ 283 f UGB – die **Möglichkeit der Bestrafung der Gesellschaft** mit dem (neuen) Strafraumen von **5 % der jährlichen Umsatzerlöse** vor. Abs 8 weist das Verfahren dem Richter zu, was offenbar die Rechtspflegerzuständigkeit nach § 22 RpfLG ausschließen soll; weiters wird das Außerstreitverfahren für anwendbar erklärt.

Die Materialien zu § 9 DriBeG beschränken sich auf den Hinweis auf das nach Art 51 Bilanzrichtlinie erforderliche Sanktionenregime.

Dazu wurde Folgendes erwogen:

2.1.2.1. Auch die in den §§ 283 f UGB angeordneten Zwangsstrafen haben ihr unionsrechtliches Fundament in Art 51 Bilanzrichtlinie. Nach deren letztem Satz müssen die vorgesehenen Sanktionen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein. Wenn der Gesetzgeber iZm der ständigen oberstgerichtlichen Judikatur vor diesem Hintergrund auch schon **leichte Fahrlässigkeit** ausreichen lässt, ist (mangels eines rechtfertigenden Hinweises in den Materialien) nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen des DriBeG ein anderer Maßstab gelten soll.

2.1.2.2. Abs 3 ist – inhaltlich gleichlautend mit dem vorgeschlagenen § 284 Abs 3 UGB – eine „**Kann-Bestimmung**“, gibt somit dem Entscheidungsorgan ein **Ermessen**. Ein solches Ermessen findet sich ebenso im vorgeschlagenen § 283 Abs 4 UGB („*kann auch ohne Einspruch das ordentliche Verfahren eingeleitet werden*“). Die **Materialien** zu § 283 Abs 4 UGB sagen dazu hingegen: „*Das Verfahren ist einzuleiten, wenn dadurch eine schnellere Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu erwarten ist, als wenn weiter Zwangsstrafverfügungen erlassen werden. Davon kann etwa ausgegangen werden, wenn bereits drei Zwangsstrafverfügungen erlassen wurden, diese aber keine Wirkung gezeitigt haben (das ist etwa gleichbedeutend mit einer sechsmonatigen Säumnis).*“ (Hervorhebung durch den OGH). Es ist somit davon auszugehen, dass der **Wille des Gesetzgebers** ohnehin darauf gerichtet ist, dass unter den gegebenen Voraussetzungen das Verfahren **zwingend** einzuleiten ist. Die Materialien weisen kurz davor selbst darauf hin, dass „*Erfahrungen der letzten Zeit gezeigt [haben], dass manche Unternehmen mehrere solcher Strafperioden kumulieren lassen, offenbar weil die Strafhöhe keine ausreichende Beugewirkung entfaltet.*“

Der aus den zitierten Materialien hervorleuchtende Wille des Gesetzgebers sowie die schon im allgemeinen Teil angesprochene Erkenntnis, dass das bisherige Sanktionenregime teilweise zu wenig effektiv und daher möglicherweise **nicht richtlinienkonform** ist, lassen es angezeigt erscheinen, diese Strafbefugnis nicht in das Ermessen des Entscheidungsorgans zu legen, sondern **verpflichtend anzuordnen**.

2.1.2.3. Die Absätze 2 bis 5 und 7 des § 9 DriBeG finden sich **fast wortgleich** im vorgeschlagenen **§ 284 Abs 2 bis 6 UGB** wieder. Nur § 9 Abs 6 DriBeG hat in § 284 UGB keine Entsprechung.

2.1.2.4. § 9 Abs 8 DriBeG ist – was die Anordnung der Richterzuständigkeit betrifft – eine **lex fugitiva**, die besser in § 22 RpflG geregelt wäre.

2.1.2.5. Es wird daher vorgeschlagen, die Strafbestimmung des § 9 DriBeG durch einen **Verweis auf § 284 UGB** zu regeln, womit auch die Richterzuständigkeit (durch die gleichzeitige Novellierung des § 22 RpfLG) und das anzuwendende Außerstreitverfahren (ohne Notwendigkeit einer gesonderten Regelung) miterfasst ist.

2.1.3. **Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung des § 9 DriBeG** (Streichungen ~~kenntlich gemacht~~, eingefügte Änderungen **gelb unterlegt**):

„Strafbestimmung

§ 9. (1) *Das Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung hat zu bestrafen:*

1. die Vertreter einer Gesellschaft und einer Zweigniederlassung, die ~~vorsätzlich oder grob fahrlässig~~ einen Nachhaltigkeitsbericht entgegen ihren in diesem Bundesgesetz geregelten Pflichten nicht, nicht vollständig oder mehr als sechs Monate verspätet einreichen;

2. die Vertreter einer Gesellschaft und einer Zweigniederlassung, die eine Bekanntgabe nach § 6 ~~vorsätzlich oder grob fahrlässig~~ nicht oder unrichtig abgeben.

*(2) **§ 284 Abs 2 bis 6 UGB ist anzuwenden.** ~~Bei einer Zweigniederlassung reicht der Strafraumen bis 20 000 Euro, bei einer großen (§ 221 Abs. 3 UGB) Kapitalgesellschaft bis 50 000 Euro.~~*

(3) ~~Die Strafe kann zusätzlich auch gegen die Gesellschaft verhängt werden, wenn die Handlung oder Unterlassung zu Gunsten der Gesellschaft begangen worden ist oder die Strafe gegen die Gesellschaft geboten ist, um weitere Verstöße von Organen dieser Gesellschaft oder anderer Gesellschaften hintanzuhalten. In diesem Fall beträgt der Strafraumen bis zu 5% der jährlichen Umsatzerlöse. Als Grundlage für die Bemessung der Umsatzerlöse gilt der Jahres- oder Konzernabschluss des Geschäftsjahres, in dem die Tat begangen wurde; ist dieser nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.~~

(4) ~~Handelt es sich bei der Gesellschaft um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, ist anstelle des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der Gesamtumsatz im Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird.~~

(5) ~~Die Strafbarkeit verjährt fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Einreichung nach dem Gesetz spätestens hätte vorgenommen oder die Erklärung hätte abgegeben werden~~

~~müssen. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Strafverfahrens gegenüber dem mutmaßlichen Verletzer unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Frist neu zu laufen; sie endet jedoch jedenfalls zehn Jahre nach Beendigung der Rechtsverletzung. Die Dauer eines Rechtsmittelverfahrens wird in die Frist nicht eingerechnet.~~

(63) Ist im Zeitpunkt der Verhängung der Strafe der Nachhaltigkeitsbericht noch immer nicht oder nicht vollständig eingereicht, sind zusätzlich Zwangsstrafen bis zu den in § 284 Abs. 2 UGB genannten Beträgen zu verhängen, wenn und sooft dies geboten ist, um die vollständige Einreichung zu erzwingen. Ebenso sind bei inhaltlichen Unrichtigkeiten Zwangsstrafen zu verhängen, wenn und sooft dies geboten ist, um eine richtige Einreichung zu erzwingen.

~~(7) Den bestrafte Personen sind auch allenfalls angefallene Verfahrenskosten, die vorläufig aus Amtsgeldern getragen wurden, zur Zahlung aufzutragen. Gesellschaften mit Sitz im Inland haften für die über ihre Vertreter nach Abs. 1 verhängten Geldstrafen und allfällige Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.~~

~~(8) Das Verfahren ist dem Richter vorbehalten und richtet sich nach dem Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003.“~~

2.2. Zu Art 2 Z 60 (§ 283 Abs 4 UGB):

Wie schon unter 2.1.2.2. ausgeführt wurde, sollte das ordentliche Verfahren **verpflichtend** eingeführt werden. Zur klareren und eindeutigen Handhabung sollte überdies das Ermessenskriterium „wenn dadurch eine schnellere Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu erwarten ist“, das in der Folge in Art einer Vermutung („Ein Anhaltspunkt dafür ist insbesondere, wenn bereits drei Zwangsstrafverfügungen nicht zu einer gesetzmäßigen Offenlegung geführt haben.“) umschrieben wird, durch die konkrete Statuierung eben dieses Vermutungstatbestands als Strafvoraussetzung ersetzt werden.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung (Streichungen kenntlich gemacht, eingefügte Änderungen **gelb unterlegt**):

„Bei einer mittelgroßen (§ 221 Abs. 2) oder einer großen (§ 221 Abs. 3) Kapitalgesellschaft **kann** auch ohne Einspruch das ordentliche Verfahren **eingeleitet werden einzuleiten**, wenn dadurch eine schnellere Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu erwarten ist. Ein Anhaltspunkt dafür ist insbesondere, wenn bereits drei Zwangsstrafverfügungen nicht zu einer gesetzmäßigen Offenlegung geführt haben. Eine im ordentlichen Verfahren ergangene Zwangsstrafe ist zu veröffentlichen.“

2.3. Zu Art 2 Z 62 (§ 284 Abs 3 UGB):

2.3.1. Zunächst wird ebenfalls auf die Erwägungen unter 2.1.2.2. verwiesen.

2.3.2. Die Strafbefugnis wird im Entwurf folgendermaßen umschrieben:

„... wenn die Handlung oder Unterlassung **zu Gunsten der Gesellschaft begangen** worden ist oder die Strafe gegen die Gesellschaft **geboten ist**, um weitere Verstöße von Organen dieser Gesellschaft oder anderer Gesellschaften **hintanzuhalten**.“ (Hervorhebung durch den OGH)

Beide alternativ vorgesehenen Voraussetzungen scheinen **unklar** und **wenig praktisch** zu sein:

Bei der **ersten Voraussetzung** fragt sich, ob „zu Gunsten der Gesellschaft begangen“ einen diesbezüglichen **Vorsatz** der gesetzlichen Vertreter erfordert. Sollte man dies bejahen, müssten womöglich die gesetzlichen Vertreter dazu einvernommen werden. Dies würde den Rahmen des formalisierten Zwangsstrafenverfahrens als Massenverfahren sprengen und vor allem kaum jemals zu diesbezüglichen positiven Feststellungen des Gerichts führen, ist doch anzunehmen, dass die gesetzlichen Vertreter einen Vorsatz bestreiten, was de facto zur weitgehenden Unanwendbarkeit dieser Voraussetzung führt.

Umgekehrt könnte man diese Wendung auch dahingehend deuten, dass diese Voraussetzung **immer vorliegt**, weil die gesetzlichen Vertreter ihre diesbezüglichen Handlungen und Unterlassungen ja stets (nicht für sich, sondern) für den von ihnen vertretenen Rechtsträger setzen. Bei diesem Verständnis hätte die Wendung aber keine normative Bedeutung.

Auch bei der **zweiten Voraussetzung** fragt sich, wie das Entscheidungsorgan feststellen soll, ob die geforderten spezial- oder generalpräventiven Voraussetzungen vorliegen. Auch dazu könnte die Meinung vertreten werden, dass allein die bisherigen Verstöße schon für sich belegen, dass zumindest die spezialpräventive Voraussetzung **immer vorliegt**. Auch bei dieser Betrachtungsweise verliert die zweite Voraussetzung ihren Sinn.

Es scheint daher sinnvoller zu sein, auch im Rahmen des § 284 Abs 3 UGB die hier vorgeschlagene Textierung für § 283 Abs 4 UGB zu übernehmen.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung (Streichungen ~~kenntlich gemacht~~, eingefügte Änderungen **gelb unterlegt**):

„(3) Die Strafe nach Abs. 1 Z 1 ~~kann~~**ist** zusätzlich auch gegen die Gesellschaft ~~verhängt werden~~**zu verhängen**, wenn die Handlung oder Unterlassung zu Gunsten der Gesellschaft begangen worden ist oder die Strafe gegen die Gesellschaft geboten ist,

~~um weitere Verstöße von Organen dieser Gesellschaft oder anderer Gesellschaften hintanzuhalten~~ bereits drei Zwangsstrafverfügungen nicht zu einem gesetzmäßigen Verhalten geführt haben. In diesem Fall beträgt der Strafraum bis zu 5 % der jährlichen Umsatzerlöse. Als Grundlage für die Bemessung der Umsatzerlöse gilt der Jahres- oder Konzernabschluss des Geschäftsjahres, in dem die Tat begangen wurde; ist dieser nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

Oberster Gerichtshof
Wien, 7. Februar 2025
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG